Stadt Bamberg

Informationsblatt zu den Aufgaben des Jugendamtes

- im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung,
- im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung,
- zur Weitergabe von Daten ans Familiengericht, die im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung erhoben wurden und der Kooperation der Fachkräfte im Jugendamt im Kinderschutz

---

Es ist Aufgabe des Jugendamtes, Familien im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung zu Fragen der elterlichen Sorge und/oder des Umgangsrechts etc. zu beraten. Die Sozialdaten, die im Rahmen einer Beratung beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle (§§ 17, 18 SGB VIII) gewonnen werden, unterliegen dem Datenschutz und dürfen regelhaft nur mit dem Einverständnis der Betroffenen an andere Stellen weitergegeben werden (u.a. § 65 SGB VIII).
Der Fachdienst Trennung und Scheidung wird in ein familiengerichtliches Verfahren einbezogen, wenn die Eltern nach einer Trennung/Scheidung (z.B. bei Angelegenheiten der elterlichen Sorge oder Umgangsregelungen) kein Einvernehmen finden können und aus diesem Grund ein Elternteil einen Antrag beim Familiengericht stellt. In diesem Fall ist es die Aufgabe des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken (§ 50 SGB VIII). Zu diesem Zweck werden Gespräche mit den Eltern, ggf. den Kindern und evtl. weiteren Beteiligten geführt. Das Jugendamt berichtet gegenüber dem Gericht über das Ergebnis der Gespräche, der Situation der Kinder und bringt weitere erzieherische und soziale Aspekte ein. Im Gerichtstermin unterstützen wir bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung bzw. einer eventuell notwendigen Entscheidung.
Im Stadtjugendamt Bamberg wird die Trennungs- und Scheidungsberatung und die Mitwirkung beim Familiengericht in der Regel in Personalunion durchgeführt.

Ich/wir bin/sind persönlich anhand des vorliegenden Informationsblattes ausführlich informiert worden. Sollte im Rahmen der Beratung keine einvernehmliche Lösung erzielt werden und ein Antrag eines Elternteils beim Familiengericht gestellt werden, wirkt das Jugendamt in geeigneter Weise im familiengerichtlichen Verfahren mit (§ 50 SGB VIII). Dabei können die in der Beratung gewonnenen Daten und Ergebnisse durch das Jugendamt an das Familiengericht weitergegeben werden.
Ich/wir wurde(n) zudem darüber informiert, dass beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (gem. § 8a SGB VIII), die Fachkräfte im Jugendamt (ASD und TSB) in einen fachlichen Austausch zur Gefährdungseinschätzung treten können und in diesem Rahmen Daten ausgetauscht werden. Ich/wir werden über den konkreten Datenaustausch und das Ergebnis informiert, wenn dadurch der evtl. Schutz des Kindes nicht gefährdet ist.

Ort, Datum

Unterschrift